

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der
kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese**

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 vom 15.11.18 BO Nr. 5591

Ab 1. Januar 2019 werden neue Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese in Kraft gesetzt. Die im KABI Nr. 16 vom 05.11.2002 veröffentlichten Richtlinien werden damit außer Kraft gesetzt.

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit, einschließlich der MinistrantInnenarbeit und in der außerschulischen Katechese, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern religiöser Bildungsmaßnahmen gewährt, nicht Einzelpersonen oder TeilnehmerInnen.

Zuschüsse können erhalten:

1. Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen und Seelsorgeeinheiten;
2. der BDKJ und seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese);
3. die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z.B. Klöster und geistliche Gemeinschaften. (Siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart);
4. Schulen.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden

1. Zuschussberechtigt sind Veranstaltungen, die der religiösen Bildung in der kirchlichen Jugendarbeit / außerschulischen Katechese dienen, soweit diese nicht durch staatliche oder kommunale Mittel bezuschusst werden.
2. Im einzelnen können gefördert werden:
 - Exerzitien, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Glaubensseminare;
 - Wallfahrten (Im In- und Ausland);
 - Tage der Besinnung und Orientierung für SchülerInnen;
 - Tagesveranstaltungen (entsprechend der Vorgaben unter III.1).

IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Mindestzahl der TeilnehmerInnen beträgt 7 Personen.
2. Zuschüsse werden für TeilnehmerInnen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
3. Die Altersspanne liegt bei 10-27 Jahren. Bei erwachsenen MitarbeiterInnen im Leitungsteam trifft diese Altersgrenze nicht zu.
4. Pro 7 TeilnehmerInnen im Alter von 10-27 Jahren kann ein/e LeiterIn bezuschusst werden.
5. Gefördert werden Maßnahmen maximal für die Dauer von vier Fördertagen, maximal 20 Stunden.
6. Pro gefördertem Tag sind 5 Zeitstunden religiöser Thematik nachzuweisen, bei einem halben Tag 2,5 Zeitstunden. Die Gesamtsumme der Zeitstunden muss in der geförderten Dauer der Maßnahme nachgewiesen werden, kann jedoch variabel auf die Maßnahmetage verteilt werden.
7. Generell nicht bezuschussbar sind Gottesdienst- und Gebetszeiten.

V. Förderungshöhe

Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich auf Basis der eingegangenen Anträge sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.

Die Förderung ist in jedem Fall auf höchstens fünfzig Prozent der Gesamtkosten begrenzt. Die anderen fünfzig Prozent der Gesamtkosten sind durch Teilnehmerbeiträge und Eigenmittel des Veranstalters zu finanzieren.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht ausbezahlt.

VI. Antragstellung

Anträge für Maßnahmen, die aus dem Kirchlichen Jugendplan gefördert werden sollen, müssen bis spätestens 20.01. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht sein. Die Antragstellung erfolgt digital über das auf www.bdkj.info bereitgestellte Antragsformular.

Maßnahmen die nicht fristgerecht beantragt wurden können nicht bezuschusst werden.

VII. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist (einfach) spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen beim Bischöflichen Jugendamt in Wernau (Adresse siehe VIII.).

Es genügt die Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenaufstellung (Formular). Dazu wird benötigt:

- durchgeführtes Programm (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben);
- TeilnehmerInnen-Liste (Anschrift, Geburtsdatum) mit Unterschrift des/der verantwortlichen LeiterIn.

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt.

VIII. Kontakt

Bischöfliches Jugendamt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau

Sachbearbeitung Zuschüsse, Sabine Scheller

Fon: 07153/3001-138

Fax: 07153/3001-600

Mail: sscheller@bdkj.info

Internet: www.bdkj.info

Hier gibt es auch eine Beratung, welche anderen Zuschüsse (z.B. aus Mitteln des Landesjugendplan) für welche Maßnahme beantragt werden können.